



HESSISCHER LANDTAG

25. 06. 2024

Kleine Anfrage

**Vanessa Gronemann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Hans-Jürgen Müller (Witzenhausen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
und Martina Feldmayer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 30.04.2024**

Interessenausgleich zwischen Tierhaltern und Jägern beim Umgang mit dem Wolf und

Antwort

Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Weidetierhaltung ist eine besonders nachhaltige Wirtschaftsweise, die zum Erhalt unserer Kulturlandschaft und Artenvielfalt beiträgt und Nutztieren ein artgerechtes Leben ermöglicht. Die Rückkehr des Wolfes nach Hessen ist für Weidetierhalterinnen und Weidetierhalter mit neuen Herausforderungen und Sorgen verbunden, für die es praktikable Lösungen braucht. Dazu zählt insbesondere die Unterstützung der Weidetierhalter bei wirksamen Herdenschutzmaßnahmen. Auch HessenForst steht als Verpächter von Flächen für die Weidetierhaltung in der Verantwortung, was den Ausgleich unterschiedlicher Interessen anbelangt.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie viele Flächen verpachtet HessenForst für die Weidetierhaltung, und auf wie vielen dieser Flächen ist ein Wolfsschutzzaun vorhanden bzw. in Planung? Vorhandensein und Planung derartiger Zäune bitte separat ausweisen.

Der weit überwiegende Anteil der forstfiskalischen, landwirtschaftlich nutzbaren Offenlandflächen ist an in Frage kommende Bewirtschafter, dies sind i. d. R. landwirtschaftliche Betriebe, verpachtet. Hauptnutzungsform ist die Mahd.

Die Errichtung neuer Zäune sowie Instandsetzung/Nachbesserung/Aufrüstung vorhandener Zäune geschieht eigenverantwortlich durch die Vertragspartner. Die Zustimmung des Verpächters bei in der Landwirtschaft üblichen Einzäunungen ist in der Regel nicht notwendig.

Frage 2 Ist die Errichtung von Wolfsschutzzäunen auf Flächen, die HessenForst zur Weidetierhaltung verpachtet, allgemein zulässig?

Frage 3 Wenn nein: Welche Vorgaben und Einschränkungen gelten für die Errichtung von Wolfsschutzzäunen auf den verpachteten Flächen?

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet:

Grundsätzlich ist die Errichtung von Wolfsschutzzäunen auf Flächen, die HessenForst zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet hat, zulässig.

Dabei muss immer ein Interessenausgleich zwischen den verschiedenen Interessen (Landwirtschaft, Naturschutz, Jagd, Erholung usw.) erfolgen. Zäune zum Schutz vor Schäden durch den Wolf an landwirtschaftlichen Nutztieren in Weidehaltung sind auch für andere heimische Wildtierarten undurchlässig und bedeuten ggf. – je nach vorkommenden Arten und örtlichen Gegebenheiten – eine Einschränkung ihrer Lebensweise (Wanderung, Nahrungsaufnahme). Daher muss jeweils vor Ort abgewogen und entschieden werden, für welche Zeiträume und Flächengrößen die Errichtung von Schutzzäunen sinnvoll ist.

Frage 4 Sofern es noch keine einheitlichen Bestimmungen in dieser Frage gibt, diese jedoch geplant sind: Soll die Errichtung von Wolfsschutzzäunen auf den von HessenForst verpachteten Flächen dadurch allgemein zugelassen werden?

Auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 wird verwiesen.

Frage 5 Sofern Vorgaben und Einschränkungen für die Errichtung von Wolfsschutzzäunen im Rahmen derartiger, einheitlicher Bestimmungen geplant sind: Worin bestehen diese?

Auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 wird verwiesen.

Frage 6 Welche Auswirkungen hat die Errichtung von Wolfsschutzzäunen auf die Rechte und Interessen der Jägerinnen und Jäger auf den entsprechenden Flächen?

Die Anlage und Unterhaltung von Wolfsschutzzäunen ist grundsätzlich Bestandteil einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft und hat daher keinen Einfluss auf Jagdpachtverhältnisse bzw. die Ausübung des Jagdrechtes. Jagdwert- bzw. Jagdpachtminderungen kommen erst dann in Frage, wenn derartige Maßnahmen als erheblich einzustufen sind.

Frage 7 Kann die Errichtung eines Wolfsschutzzaunes auf Flächen, die HessenForst zur Weidetierhaltung verpachtet, verweigert werden, sofern sich ebenfalls anwesenden Jagdpächter durch den Zaun in ihrer Tätigkeit eingeschränkt sehen?

Die Errichtung eines Wolfsschutzzauns für Weidetiere kann seitens des Verpächters grundsätzlich nicht verwehrt werden.

Frage 8 Wenn ja: Nach welchen Kriterien wird die Entscheidung für oder wider einen Wolfsschutzzaun in diesem Konfliktfall getroffen?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

Frage 9 Sofern es hierfür noch keine einheitlichen Vorgaben gibt, diese jedoch geplant sind: Wann und mit welchem Interessenausgleich zwischen Weidetierhaltern und Jägern soll die Festlegung derartiger Vorgaben erfolgen?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

Frage 10 Welche anderweitigen Maßnahmen trifft die Landesregierung, um den Interessenausgleich zwischen Weidetierhaltern und Jägern beim Umgang mit dem Wolf zu befördern?

Die Landesregierung setzt sich für einen fairen und realistischen Interessenausgleich beim Umgang mit dem Wolf ein und hat zu diesem Zweck die Trendwende Wolf eingeleitet und verschiedene Maßnahmen umgesetzt. Jägerinnen und Jäger und Weidetierhalter sind dabei wichtige Partner, deren Interessen besonders in den Blick genommen werden und deren Dialog wir unterstützen.

Wiesbaden, 13. Juni 2024

Ingmar Jung